Frank Walenszus

Das Opfer einer Zwangsräumung

Netzwerk von Korruption, Amtsmißbrauch und Vetternwirtschaft in Radebeul

Nach der Zwangsräumung der Mutter drohte der Tochter das gleiche Schicksal: Böse Erinnerungen werden bei der 62-jährigen Oberlehrerin Christine Geißler im sächsischen Radebeul wach. Sie findet keine Ruhe. Nachts schreckt sie hoch, von Albträumen geplagt. Schweißgebadet, auf jedes Geräusch im Haus und auf dem Grundstück achtend. Sie bekommt nächtliche Anrufe, die sie offensichtlich mürbe machen sollen....

Noch immer hat sie den Tod ihrer 88-jährigen Mutter vor Augen, die im Juli 2011 vom Amtsgericht Meißen ihres Zuhauses in der Paradiesstraße 15 beraubt wurde. Gerichtsvollzieher, jeder menschlichen Regung fremd, warfen die hochbetagte Frau unter dem Schutz willfähriger Polizisten zwangsweise aus dem Haus Paradiesstraße 15, in dem sie 64 Jahre ein behütetes Leben geführt hatte. Eine profitgierige Spedition machte sich zum Handlanger. Die alte Frau überlebte diesen brutalen Eingriff in ihren Lebensabend nicht und starb in einem Spital, seelisch gebrochen, nach einer kurzen Pflegezeit bei ihrer Tochter.

Wie Christine Geißler berichtet, machten die Schergen auch vor der Wohnung ihres Sohnes nicht halt, der ebenfalls in dem Haus wohnte und sich auf Auslandsmontage befand. In seiner Abwesenheit habe man seine Wohnungseinrichtung und alle persönlichen Dinge ausgeräumt, die dann auf mysteriösem Wege verschwunden sind. „Als er von seinem Auslandseinsatz zurückkam, hatte er nur das, was er mitbrachte. Unterkunft fand er vorläufig im Haus seiner Mutter in der Zillerstraße 30.

Das Radebeuler Rathaus.

Tochter Christine hat bis heute diesen Willkürakt der Gewalt von Behörden nicht verarbeitet. Ihr Blick gleitet über eine Vielzahl von Ordnern. Akribisch hat sie alle Schriftstücke aufbewahrt. Ihre vermeintliche Gelassenheit kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie doch voller Sorge die nächsten Wochen im Blick hat. Der seelische Druck auf die 62-jährige Oberlehrerin ist unverkennbar. Ihre Augen blicken gedankenverloren auf einen Berg von Akten. Müde und matt ist ihr Blick. Für sie scheint das bisher Unfaßbare sich zu wiederholen. Nun soll auch ihr Haus Zillerstraße 30 in Radebeul zwangsgeräumt werden, da der Erlös aus dem Verkauf des Hauses in der Paradiesstraße die unverschuldete Schuldenlast nicht deckte.

Sie baut nun auf die Hilfe der Oberreichsanwältin Christiana Zimmermann

Was spielen sich für Machenschaften hinter dem Eingangsportal des Rathauses Radebeul ab?

Christine Geißler ist fest davon überzeugt: sie ist Opfer eines Netzwerkes von Korruption, Amtsmißbrauch und Vetternwirtschaft.

Das Wohnhaus von Christine Geißler. Für den 10. August 2012 war ihr die Zwangsräumung angedroht worden.

und der Richterin am Strafsenat Dagmar Sibylle Tietsch des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich. Deren Schreiben liegen bereits bei den Behörden auf dem Tisch. Doch ihr verbleiben nicht einmal zehn Tage. Am 31. Juli 2012 flatterte Christine Geißler das Schreiben eines Obergerichtsvollziehers des vermeintlichen Amtsgerichtes Meißen ins Haus: Am 10. August soll die Zwangsräumung erfolgen, da angeblich ein neuer Besitzer das Haus bei einer Versteigerung erworben habe.

Nach ihrer Darstellung hat sie jedoch keinen rechtsfähigen Beschluß über den Zuschlag des vermeintlichen neuen Besitzers ihres Hauses zu Gesicht bekommen, nur ein Schreiben einer Anwaltskanzlei, die die vermeintlichen Interessen des neuen Besitzers vertritt, informierte sie darüber. Plötzlich erfüllt die 62-Jährige eine Energie, die man der eher gemütlich wirkenden Frau nicht zugetraut hätte. „Ich gebe nicht auf. An mir werden sie sich die Zähne ausbeißen. Ich kämpfe bis zum letzten Atemzug".

Christine Geißler sieht einen direkten Zusammenhang mit den Ereignissen um das Paradiesobjekt, das seit der Zwangsräumung leersteht. Sie hatte es

Paradiesstraße 15 – ein Jahr nach der Zwangsräumung. Das Grundstück ist von Unkraut überwuchert. Die 88-jährige Frau Schädel, Mutter der Christine Geißler, verkraftete die Zwangsräumung nicht: Sie starb nach kurzer Zeit in einem Hospital. (Fotos: FW)

1995 von einer Erbengemeinschaft gekauft, die sich in Brasilien befindet, Kredite dafür aufgenommen und umfängliche Sanierungsarbeiten durchführen lassen. Nach ihrer Darstellung habe die Firma, die treuhänderisch die Sanierungskredite verwaltete, bewußt eine Insolvenz herbeigeführt und sie um ihr Geld betrogen. „Über Nacht wurde ich bettelarm und konnte die

Paradiesstraße 15: zwangsgeräumt zum Leerstand.

Auch die Klingelleiste zeigt nach einem Jahr keine Veränderung.

Während der Fotoaufnahmen hinterläßt man unter dem Scheibenwischerblatt eine Botschaft an den Journalisten.

Kredite nicht mehr bedienen. Für die Behörden war das jedoch kein Grund, die Firma wegen Insolvenzbetrug strafrechtlich zu verfolgen", so Christine Geißler.

„Heute", so sagt sie, „weiß ich es besser. Behörden stecken in diesem Skandal mit drin. Welche es waren oder sind, habe ich nie in Erfahrung bringen können. Die Fakten sprechen jedoch dafür. Mein Haus in der Paradiesstraße wurde bewußt unter Wert verramscht, damit eine hohe Restschuld übrigbleibt." Ihre Vermutung: „Damit wollte man auch die Zwangsversteigerung meines Hauses Zillerstraße 30 erzwin-

gen, vermutlich, um beide Grundstücke künftig zu vereinen. Das wären immerhin rund 2000 Quadratmeter in einer bevorzugten Wohngegend in Nähe der Landeshauptstadt. Ich bin einem Netzwerk von Korruption, Amtsmißbrauch, Vetternwirtschaft und kriminellen Strukturen zum Opfer gefallen", ist sie sich sicher.

Christine Geißler stützt ihre Vermutung auf die Nacht-und-Nebel-Aktion der im Juli 2011 erfolgten Zwangsräumung des Hauses Paradiesstraße 15, denn bis heute steht das Haus leer. Der neue Besitzer legte nicht einmal Wert darauf, die Namenschilder an der Klingelleiste zu beseitigen. Sie zeugten noch heute von den ehemaligen Bewohnern des Hauses, von denen die Mutter von Christine Geißler zu Tode gekommen ist. Das Grundstück ist von Unkraut und Wildwuchs überwuchert. Das Eingangstor ist mit einer rostigen Kette verschlossen.

Meterhohes Unkraut hat sich in der Einfahrt breitgemacht. Im Haus selbst sind die Wohnungen modernisiert. Christine Geißler beweist das mit Fotos aus glücklicheren Tagen, als ihre Mutter noch lebte. Die 62-Jährige hat Angst, das Grundstück Paradiesstraße 15 zu betreten. „Ich weiß nicht, was mir da blühen könnte. Die sind zu allem fähig". Zudem verbinden sich zu viele glückliche Tage mit dem Elternhaus Paradiesstraße 15, in dem sie, ihre zwei Söhne und ihre Eltern ein friedvolles Zuhause hatten.

Christine Geißler will jedoch kämpfen. Sie will beide Grundstücke wieder in ihren Besitz bringen. „Die Versteigerungen sind rechtswidrig", ist sie fest überzeugt. Die BRD habe kein Recht, Zwangsräumungen und Versteigerungen durchzuführen, da Deutschland nach wie vor von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmt sei (SHAEF-Gesetz 52). Die BRD stelle nur eine Staatssi-

On the face of all notes are printed:

(a) The amount in words — thus: Fünfzig Pfennig, Eine Mark, etc. Also the amount in figures — thus: ½ (on the Pf. 50 note) 1 (on the M. 1 note), etc.

(b) The words "Alliierte Militärbehörde" at the top of the note.

(c) The words "In Umlauf gesetzt in Deutschland," "Serie 1944," and the serial number of the note. On the notes for M. 20, 50, 100 and 1.000 all of these appear twice.

The basic colour of the field on the face of all the notes is light blue; on the back it is reddish brown.

Auf der Vorderseite aller Noten ist gedruckt:

(a) Der Betrag in Worten, z. B.: Fünfzig Pfennig, Eine Mark usw., ebenfalls der Betrag in Ziffern, z. B.: ½ (auf der 50-Pf.-Note), 1 (auf der 1-M.-Note) usw.

(b) Die Worte „Alliierte Militärbehörde" am Kopf der Note.

(c) Die Worte „In Umlauf gesetzt in Deutschland", „Serie 1944" und die Seriennummer der Note. Auf den Noten im Nennwerte von M. 20, 50, 100 und 1000 erscheinen diese Aufschriften zweimal.

Die Grundfarbe des Mittelfeldes der Vorderseite aller dieser Noten ist hellblau; die Grundfarbe der Rückseite ist rötlichbraun.

MILITARY GOVERNMENT — GERMANY
UNITED STATES ZONE

Law No. 52

Amended

Blocking and Control of Property

ARTICLE I

Categories of Property

1. All property within the occupied territory owned or controlled, directly or indirectly, in whole or in part, by any of the following is hereby declared to be subject to seizure of possession or title, direction, management, supervision or otherwise being taken into control by Military Government:—

(a) The German Reich, or any of the Länder, Gaue, or Provinces, or other similar political subdivisions or any agency or instrumentality thereof, including all utilities, undertakings, public corporations or monopolies under the control of any of the above;

(b) Governments, nationals or residents of nations, other than Germany which have been at war with any of the United Nations at any time since September 1, 1939, and governments, nationals or residents of territories which have been occupied since that date by such nations or by Germany;

(c) The NSDAP, all offices, departments, agencies and organizations forming part of, attached to, or controlled by it; their officials and such of their leading members or supporters as may be specified by Military Government;

(d) All persons while held under detention or any other type of custody by Military Government;

(e) All organizations, clubs or other associations prohibited or dissolved by Military Government;

(f)*) Absentee owners of non-German Nationality, including United Nations and neutral governments, and Germans outside of Germany;

(g) All other persons specified by Military Government by inclusion in lists or otherwise.

2.*) Property which has been the subject of transfer under duress, wrongful acts of confiscation, dispossession or spoliation, whether pursuant to legislation or by procedures purporting to follow forms of law or otherwise, is hereby declared to be equally subject to seizure of possession or title, direction, management, supervision or otherwise being taken into control by Military Government.

*) Par. 1 (f) and Par. 2 became effective 14 July 1945 (see Par. 3 of Amendment to Law No. 52; page 27).

24

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Gesetz Nr. 52

Abgeändert

Sperre und Kontrolle von Vermögen

ARTIKEL I

Arten von Vermögen

1. Vermögen innerhalb des besetzten Gebietes, das unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, wird hiermit hinsichtlich Besitz oder Eigentumsrecht der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle durch die Militärregierung unterworfen:

(a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine gleichartige staatliche oder kommunale Verwaltung, deren Dienststellen und Organe, einschließlich aller gemeinwirtschaftlichen Nutzungsbetriebe, Unternehmen, öffentlicher Körperschaften und Monopolbetriebe, die durch irgendeine der vorgenannten Organisationen kontrolliert werden;

(b) Regierungen, Staatsangehörige oder Einwohner von Staaten, mit Ausnahme des Deutschen Reiches, die sich mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande befanden, und Regierungen, Staatsangehörige und Einwohner von Ländern, die seit diesem Tage von den vorgenannten Staaten oder von Deutschland besetzt waren;

(c) die NSDAP, deren Ämter und Stellen; Formationen und Organisationen, die zur NSDAP gehören, der NSDAP angeschlossen sind oder von ihr betreut werden; deren Beamte und diejenigen ihrer leitenden Mitglieder oder Anhänger, die von der Militärregierung bezeichnet werden;

(d) alle Personen, so lange als sie von der Militärregierung in Haft oder sonstwie in Verwahrung gehalten werden;

(e) alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst werden;

(f)*) abwesende Eigentümer nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, einschließlich Vereinigte Nationen und neutrale Regierungen, sowie Deutsche außerhalb Deutschlands;

(g) alle anderen Personen, die von der Militärregierung durch Veröffentlichung in Listen oder auf andere Weise bezeichnet werden.

2.*) Der Beschlagnahme hinsichtlich des Besitz- oder Eigentumsrechtes, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstiger Kontrolle ist auch Vermögen unterworfen, das unter Zwang oder Drohung „übertragen oder rechtswidrig dem Eigentümer oder Besitzer entzogen oder erbeutet worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen in Anwendung von Rechtssätzen oder im Wege von Verfahren, die den Schein des Rechts zu wahren vorgaben oder in sonstiger Weise vorgenommen wurden."

*) Par. 1 (f) und Par. 2 traten am 14. Juli 1945 in Kraft (vgl. Par. 3 der Änderung des Gesetzes Nr. 52; Seite 27).

Shaef-Gesetz 52.

Das Bundes„verfassungs"gericht Karlsruhe müßte strenggenommen „Bundes„grundgesetz"gericht heißen, denn es gibt in diesem Staat keine Verfassung.

Ein Urteil als Ohrfeige für die Regierung Merkel

25. Juli 2012: Nach einem Urteil des Verfassungsgerichts ist das Bundestagswahlrecht verfassungswidrig. Die Koalition hatte das Wahlrecht erst im vergangenen Jahr reformiert. Die Richter verwarfen die von der schwarz-gelben Koalition 2011 durchgesetzte Wahlrechtsreform als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und die vom Grundgesetz garantierte Chancengleichheit der Parteien.
Damit muß noch vor der Bundestagswahl im kommenden Jahr ein neues Wahlrecht beschlossen werden.
Union und FDP hatten im vergangenen Jahr eine Reform des Wahlrechts im Alleingang durchgesetzt, da es zu keiner Einigung mit der Opposition kam. SPD, Grüne und mehr als 3000 Bürger hatten dagegen in Karlsruhe geklagt.
„Angesichts der Vorgeschichte des neuen Wahlrechts sieht der Senat keine Möglichkeit, den verfassungswidrigen Zustand erneut für eine Übergangszeit zu akzeptieren", sagte Verfassungsgerichts-Präsident Andreas Voßkuhle.

mulation dar. Trotzig weist sie auf ihr Malerwerkzeug in der Diele des Hauses. Sie richtet vor, obwohl ihr am 10. August 2012 die Zwangsräumung droht.

Mit dem Urteil des (vermeintlichen) Verfassungsgerichtes vom 25. Juli 2012 könnte sich auch für Christine Geißler etwas zum Guten wenden. Die Richter erklärten das Wahlgesetz für null und nichtig – grundgesetzwidrig. Damit sind auch alle Verfahren durch die nicht rechtmäßig gewählten Instanzen nichtig. Richtig wäre jedoch die Bezeichnung „Grundgesetzgericht", denn die BRD hat keine Verfassung und stützt sich auf das von den westlichen Siegermächten vorgegebene Grundgesetz. Eine Auflösung des Bundestages und der Regierung und die Schaffung einer Übergangsregierung wäre nach dem Gerichtsurteil die logische Konsequenz gewesen.

Noch vor Monaten hatte Kanzlerin Merkel großspurig getönt: „Das Wahlrecht ist, wie es ist." Nun haben ihr die Richter eine Niederlage in ihr Stammbuch geschrieben, die wie ein Staatsstreich im positiven Sinne wirkt.

Daß mögliche Gegenspieler von Christine Geißler nicht zimperlich sind und Öffentlichkeit scheuen, bekam der recherchierende Journalist selbst zu spüren: Er fand unter einem Scheibenwischer seines Autos einen Zettel mit der Drohung: „Lassen Sie die Finger davon!"

Die für den 10. August 2012 anberaumte Zwangsräumung ist nicht erfolgt!

Es ist ein Erfolg der Intervention der Reichsrichterin Dagmar Sibylle Tietsch und der Oberreichsanwältin Christiana Zimmermann des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich, daß die Zwangsräumung des Hauses von Christine Geißler am 10. August 2012 nicht erfolgt ist. Der Kampf um die Rückgabe der zwangsversteigerten Wohnhäuser Paradiesstraße 15 und Zillerstraße 30 an die ehemalige Besitzerin Christine Geißler geht weiter. ■

Anzeige

Hartwig Hausdorf

Geheime Geschichte I

Hardcover, 230 Seiten
Euro 22,00
ISBN 978-3-9807519-9-5

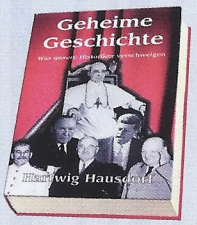

Wir müßten alle unsere Geschichtsbücher von Grund auf neu schreiben. Lange vor dem 12. April 1961 wurden bemannte Weltraumversuche durchgeführt. Diese und andere brisante Fakten werden von den Historikern verschwiegen.

Hartwig Hausdorf

Geheime Geschichte II

Hardcover, 230 Seiten
22,00 EUR
ISBN 978-3-9808745-3-3

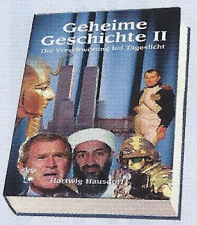

Inwieweit können wir der Berichterstattung der Medien Glauben schenken? Der Autor stellt weitere spektakuläre Ereignisse und Phänomene, die in der traditionellen Geschichtsschreibung und aktueller Realität entweder ignoriert oder manipuliert wurden, vor.

Hartwig Hausdorf

Geheime Geschichte III

Hardcover, 230 Seiten
22,00 EUR
ISBN 978-3-937987-11-8

Der Autor berichtet von der Konfrontation einer Militäraktion mit einer geheimnisvollen, wahrscheinlich außerirdischen Intelligenz, die seit Anbeginn unserer Zivilisation Politik, Kriege, kurz: den Ablauf unserer Geschichte manipuliert und im Hintergrund die Fäden zieht. Ein spannender Abschluß der Trilogie.

Benutzen Sie für Ihre Bestellung den Bestell-Coupon auf Seite 80.

Hier ist Ihre Chance, sich fehlende Ausgaben zu sichern:

MAGAZIN2000*plus*-Pakete

Nr. 267

Nr. 275

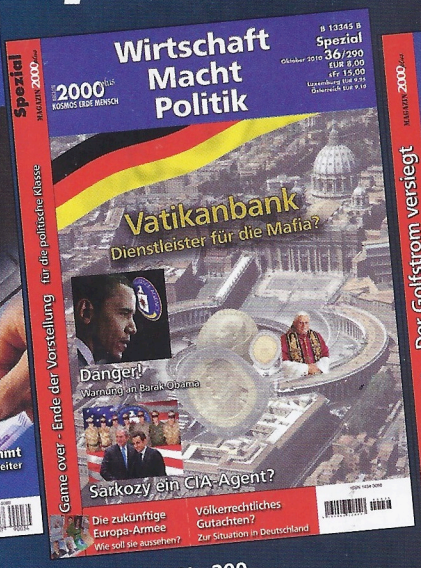

Nr. 290

Nr. 292

Bestellcoupon in **DRUCKSCHRIFT** ausfüllen und senden an:
Argo-Verlag · Sternstraße 3 · D-87616 Marktoberdorf
oder per Fax an 0 83 49- 9 20 44 49

BESTELLCOUPON

..... **Paket(e) 1,** Ausg. ..... für EUR 19,90

..... **Paket(e) 2,** Ausg. 267, 275, 290, 292, 300, ... für EUR 33,00
(Zuzüglich 2,50 Euro Porto und Verpackung)

Name: ..... Vorname: .....

Straße, Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Hiermit bestelle ich das/die oben angegebene(n) Paket(e).

Die Lieferung erfolgt an meine oben angegebene Anschrift. Von meinem Widerrufsrecht nehme ich Kenntnis: Diese Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen durch eine kurze, schriftliche Mitteilung widerrufen werden.

Datum, Unterschrift: .....

Lieferung bitte ☐ gegen Rechnung

☐ per Abbuchung von unten rechts (im Abo-Coupon) angegebenem Konto

Paket 1:
3 Ausgaben*
€ 19,90

Paket 2:
5 Ausgaben*
€ 33,00

Ihnen fehlen Ausgaben?

Im Handel bereits vergriffen?

Mit einem Abo des Magazin 2000plus wird Ihnen das nicht mehr passieren!

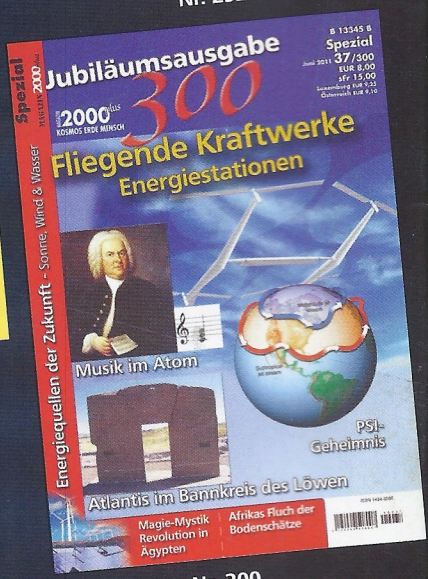

Nr. 300

* zur Auswahl stehen nur die oben abgebildeten Ausgaben

DAS MAGAZIN 2000*plus* IM ABO!

Geschenk für Neu-Abonnenten!

Bitte wählen Sie eins aus!

☐ 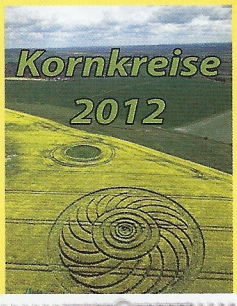

☐ 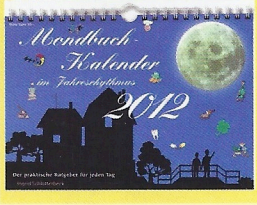

Abo-Coupon

☐ 6 Ausgaben ☐ Probeabo 3 Ausgaben €19,90 1x aktuell 2x vorangegangene

Hiermit bestelle ich ab der obigen Ausgabe das Magazin 2000*plus* für zunächst 6 Ausgaben. Das Abo verlängert sich automatisch um weitere 6 Ausgaben, wenn ich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der vierten Ausgabe kündige. Im Falle eines Probe- oder Geschenk-Abos kreuze ich an, ob es auf 6 Ausgaben begrenzt sein soll.
Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen nach Bestelldatum durch eine kurze Mitteilung widerrufen werden. Von dieser Regelung habe ich Kenntnis genommen:

Datum Unterschrift

Auftraggeber / Abonnent:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Land, PLZ, Ort

Telefon

Telefax

☐ es handelt sich um ein Geschenkabonnement, bitte liefern Sie an:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Land, PLZ, Ort

Die Abonnementkosten in Höhe von EUR 40,- bezahle ich:
(Ausland Europa: EUR 49,- ; Luftpost: EUR 60,-)

☐ gegen Rechnung

☐ Hiermit ermächtige ich Sie bis auf Widerruf den Abonnementpreis von meinem Konto abzubuchen: (nur von Bankverbindung in Deutschland möglich)

Name der Bank:

Bankleitzahl:

Konto-Nummer:

Kontoinhaber (falls abweichend):

Unterschrift Kontoinhaber: